

Zürich, 25. September 2023

KR-Nr. 329/2023

ANFRAGE von Christoph Marty (SVP, Zürich) und Angie Romero (FDP, Zürich)

Betreffend Ausschaffungsvollzug bei Straftätern mit Landesverweisen

In der NZZ am Sonntag vom 24.09.2023 wird berichtet, dass im Strafvollzug einsitzende Straftäter und Straftäterinnen mit einem Ausschaffungsentscheid nach Verbüßung ihrer Haftstrafe von den Behörden mit dem Projekt «Retour» nach Kräften unterstützt werden. So wird ihnen zum Beispiel ein Teil der Haftstrafe erlassen, obschon dies bei Verurteilten mit einem Ausschaffungsentscheid so nicht vorgesehen ist. Zudem arbeiten die Strafvollzugskonkordate mit Hilfsorganisationen zusammen, welche die Straftäter nach Verbüßung ihrer Strafe und erfolgter Ausreise in ihren Rückreisedestinationen bei der Wiedereingliederung und der Schaffung einer wirtschaftlichen Perspektive unterstützen.

Dennoch wurden von 2691 ausgesprochenen Landesverweisungen im Jahr 2021 nur 59% vollzogen (gesamtschweizerisch, Quelle NZZ am Sonntag vom 24.09.23). Joe Keel als Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats erklärt dies damit, dass sich die Betroffenen während der Haft unkooperativ verhalten, beispielsweise bei der Beschaffung von Papieren. «Und nach dem Absitzen der Gefängnisstrafe weigern sie sich dann einfach, in das Flugzeug zu steigen, was zu noch mehr Aufwand führt.»

Aber ein entlassener Straftäter mit rechtsgültigem Ausschaffungsentscheid begeht bei der Verweigerung, bzw. Verunmöglichung der Ausreise, alleine dadurch wieder eine Straftat, dass er/sie sich widerrechtlich auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft aufhält.

In diesem Kontext stellen sich folgende Fragen. Wir bitten jeweils um die Fallzahlen des Jahres 2022.

1. Wie viele Straftäter mit Ausschaffungsentscheid wurden im Kanton Zürich nach nicht vollzogener Ausreise freigelassen, anstatt sie im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft unterzubringen und bei wie vielen wurde die Ausschaffung gesetzeskonform vollzogen?
2. Die Artikel 73 bis 78 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sehen als Rechtsdurchsetzungsmassnahmen vor, dass Administrativhaft verfügt werden muss. Wie viele Straftäter wurden vom Justizvollzug direkt in die Administrativhaft überstellt?
3. Ein Ausreisepflichtiger, welcher aus dem Justizvollzug und/oder der Administrativhaft entlassen wird und seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt, wird alleine durch diesen Umstand wieder zum Straftäter. Werden solche Personen sofort zur Fahndung ausgeschrieben?
4. Anlässlich seiner Sitzung vom 23.08.2023 hat der Regierungsrat 20 Millionen Franken als Planungskredit für die Ertüchtigung der JVA auf Kantonsgebiet und des Zentrums für ausländerrechtliche Administrativhaft am Flughafen Zürich gesprochen. Plant der Regierungsrat, die Kapazität des Ausreisezentrums am Flughafen massiv auszubauen, um (wieder) gesetzeskonforme Verhältnisse sicherstellen zu können? Was ist im Kontext des Ausreisezentrums angedacht?

Christoph Marty
Angie Romero